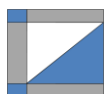


2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obersulm

Maßnahmenbündel des Lärmaktionsplans		Maßnahme				
Maßnahme	Beschreibung	... wurde umgesetzt	...wurde beantragt	...soll beantragt werden	...soll nicht beantragt werden	...wurde abgelehnt
		(bitte ankreuzen)				
		1	2	3	4	5
1	Tempo 50-Begrenzung, 0-24 Uhr auf der L 1035 zwischen Willsbach und Affaltrach	X				
2	Lärmindernder Fahrbahnbelag auf der L 1035 zwischen Willsbach und Affaltrach		X			
3	Lärmoptimierter Fahrbahnbelag auf der L 1035 (Marktstraße – Brückenstraße)	X				
4	Lärmoptimierter Fahrbahnbelag auf der L 1035 (Affaltracher Straße)		X			

Erläuterung zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen (Kreuz bei ...)					
Maßnahme	Datum der Umsetzung	Datum der Beantragung + Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung	Geplanter Zeitpunkt der Beantragung	Begründung der Nicht-Beantragung durch Kommune	Begründung der Ablehnung bzw. Nicht-Umsetzung durch zuständige Behörde
		1	2	3	4
1	Sep 22				
2		Mit Beschluss des LAP im Jahr 2016; kein Umsetzungszeitpunkt bekannt			
3	Okt 23				
4		Mit Beschluss des LAP im Jahr 2016; kein Umsetzungszeitpunkt bekannt			





2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obersulm Flächenstatistik Bestand 2023

ANLAGE 2

Name	Intervalle	Größe [km ²]		Einwohner		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulen		Anzahl Krankenhäuser		Anzahl Kindergärten	
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	1,98	0,95	2204	480	1039	226	3	-	-	-	3	-
	55 - 59	1,34	0,39	1366	301	645	143	1	1	-	-	2	-
	60 - 64	0,64	0,15	282	389	133	185	1	2	-	-	-	-
	65 - 69	0,24	0,06	283	125	134	60	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,14	-	417	-	198	-	2	-	-	-	-	-
	> 75	0,05	-	88	-	42	-	-	-	-	-	-	-
Willsbach	50 - 54	1,18	0,29	1152	184	543	87	-	-	-	-	2	-
	55 - 59	0,54	0,15	372	221	175	105	-	1	-	-	1	-
	60 - 64	0,22	0,10	191	322	90	153	1	1	-	-	-	-
	65 - 69	0,14	0,04	204	125	97	60	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,10	-	358	-	170	-	1	-	-	-	-	-
	> 75	0,03	-	88	-	42	-	-	-	-	-	-	-
Affaltrach	50 - 54	0,21	0,04	199	72	94	34	1	-	-	-	-	-
	55 - 59	0,06	0,03	50	69	24	33	-	-	-	-	1	-
	60 - 64	0,03	0,02	76	66	36	32	-	1	-	-	-	-
	65 - 69	0,03	0,00	73	-	34	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,02	-	58	-	28	-	1	-	-	-	-	-
	> 75	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sülzbach	50 - 54	0,58	0,62	853	225	402	106	2	-	-	-	1	-
	55 - 59	0,73	0,21	944	11	445	5	1	-	-	-	-	-
	60 - 64	0,38	0,02	15	-	7	-	-	-	-	-	-	-
	65 - 69	0,08	0,02	6	-	3	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,02	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,01	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Ingenieurbüro Zimmermann
Akazienweg 5 74855 Haßmersheim

Seite 1



2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obersulm Einwohnerstatistik Bestand 2023

ANLAGE 3

Name	Intervalle	EU Einwohnerstatistik			
		Einwohner		Anzahl Wohnungen	
		Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	1523	301	719	142
	55 - 59	499	307	235	146
	60 - 64	278	183	132	87
	65 - 69	302	9	144	4
	70 - 74	197	-	93	-
	> 75	-	-	-	-
	Willsbach	50 - 54	468	216	221
55 - 59		212	239	100	113
60 - 64		194	170	92	81
65 - 69		238	9	113	4
70 - 74		188	-	89	-
> 75		-	-	-	-
Affaltrach	50 - 54	70	82	33	39
	55 - 59	62	62	30	30
	60 - 64	78	13	36	6
	65 - 69	64	-	30	-
	70 - 74	9	-	4	-
	> 75	-	-	-	-
Sülzbach	50 - 54	984	3	465	1
	55 - 59	225	6	106	3
	60 - 64	7	-	3	-
	65 - 69	-	-	-	-
	70 - 74	-	-	-	-
	> 75	-	-	-	-



2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit nach der Bekanntmachung der Aufstellung des Lärmaktionsplans am 05.05.2023

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	<p>hier ein Vorschlag zum Lärmaktionsplan Obersulm.</p> <p>Durch das Versetzen des Ortsschildes, Ortsschilder nach außen in Richtung Ellhofen und Lehrensteinsfeld, (siehe Anhang) würden folgende Punkte erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühere Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50Kmh • Erheblich weniger Lärm für viele Anwohner im Bereich der Zufahrtsstraßen • Weniger Rollgeräusche der Fahrzeuge • Weniger Beschleunigungslärm der Motoren • Weniger Bremslärm der Motoren • Weniger Bremslärm der Motoren durch kurzende Auspüffe • Weniger Unfallgefahr und mehr Sicherheit im Bereich T-Kreuzung am jetzigen Ortsschild von Ellhofen kommend • Weniger Unfallgefahr und mehr Sicherheit im Bereich Manfred-Hermann-Weg • Die Weinernte wäre an den Stellen ungefährlicher • Zufahrt zu den Feldern an den Stellen ungefährlicher • Höfliche Anregung für die Fahrer der Rettungswagen.... Bei Fahrten Richtung Ellhofen sollen die Fahrer das Horn erst auf freiem Feld einschalten nicht auf Höhe Pestalozzistr. wo hinter dem Schutzwall Menschen wohnen, denn an der Stelle nützt es sehr wenig. 	<p>Der Vorschlag eines Versetzens der Ortstafel „nach außen“ kommt einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h gleich, da dies die Regelgeschwindigkeit nach StVO für den Innerortsbereich darstellt.</p> <p><i>Anmerkung: Ein „reines“ Versetzen der Ortstafel wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein, da nach dem Straßengesetz des Landes dort keine geschlossene Ortslage mehr vorliegt und damit eine Grundvoraussetzung für ein Verlängerung der Ortsdurchfahrt nicht gegeben ist.</i></p> <p>Für den Bereich der B 39 entspricht der Vorschlag der im Lärmaktionsplan aufgezeigten Maßnahme M 9 insoweit, als die zulässige Höchstgeschwindigkeit bis etwa auf Höhe der Realschule auf 50 km/h beschränkt werden soll.</p> <p>Der sich auf die K 2127 Richtung Lehrensteinsfeld beziehende Teil des Vorschlags kann allerdings im Rahmen des Lärmaktionsplans nicht berücksichtigt werden, da die Kreisstraße kein Bestandteil des Geltungsbereichs des Lärmaktionsplans ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
	<p>Eventuell kann das Versetzen der Ortsschilder an den anderen Ortseinfahrten von Obersulm ebenso angewandt werden.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung ..Sichere und Lärmfreie Grüße aus Willsbach :-))</p>	
2	<p>wie auf Ihrer Homepage vom 26.04.2023 aufgefordert, möchten wir als neue Bürger von Obersulm-Eschenau zur „Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans“ folgenden Vorschlag unterbreiten.</p> <p>Am Ortsausgang Eschenau Richtung Affaltrach liegen die gleichen baulichen Voraussetzungen (Wohngebäude angrenzend an der Straße außerorts) vor, wie auf dem Streckenabschnitt zwischen Affaltrach und Willsbach.</p> <p>Auf der Willsbacher Straße/Affaltracher Straße Richtung Willsbach wurde hier bereits die Geschwindigkeit außerorts auf 50 km/h mit dem Hinweis „Lärmschutz“ reduziert.</p> <p>An der Treutlinger Straße L1035 sind ebenfalls Wohngebäude, die an die Straße angrenzen (unter anderem unser Haus, an dem schon vom Vorbesitzer eine Lärmschutzwand zur Straße hin angebracht wurde). Hier besteht aktuell keine Geschwindigkeitsbeschränkung.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung, ob dies eine Maßnahme für den Lärmaktionsplan wäre, hier ebenfalls analog die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren mit dem Hinweis „Lärmschutz“</p>	<p>Am Ortsausgang von Eschenau Richtung Affaltrach liegen zwar die „gleichen baulichen Voraussetzungen“ wie zwischen Affaltrach und Willsbach vor. Die Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt der Landesstraße liegt aber nach der offiziellen Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg unterhalb des Schwellenwerts von 8.200 Kfz/24 h, so dass dieser Teil der L 1035 keine „Hauptverkehrsstraße“ im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie darstellt und demzufolge nicht im Geltungsbereich des Lärmaktionsplans liegt. In dem Bekanntmachungstext zur Aufstellung der 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans vom 05.05.2023 ist der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans detailliert beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
3	<p>wir möchten uns dem Anliegen unserer Nachbarn anschließen und ein Tempolimit von 50 kmh, anstatt wie bisher 70km/h, auf der Treutlinger Str. / Austr. bis Einmündung Gabeläcker vorschlagen.</p> <p>Die Lärmbelastung ist doch erheblich.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung, ob dies eine Maßnahme für den Lärmschutzplan wäre, hier die Geschwindigkeit mit dem Hinweis „Lärmschutz“ auf 50kmh zu reduzieren.</p>	<p>Siehe Aussagen zu lfd. Nr. 2</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 27.05.2024 – 27.06.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4: Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Schreiben vom 24.06.2024</p>	<p>Mit o.g. Schreiben haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Obersulm im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir zu dem Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes in unserer Funktion als betroffener Straßenbaulasträger Folgendes mitteilen:</p> <p>Verkehrsrechtliche Maßnahme:</p> <p>M 1: L 1035 Nord (außerorts) – Geschwindigkeitsreduzierung 50 km/h ganztags,</p> <p>M 8 und M 9: B 39 Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage ist gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gemäß § 2 Abs. 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht überschritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und ggf. welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu</p>	<p>Zu „Verkehrsrechtliche Maßnahmen“:</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart zählt bei seiner Beurteilung der straßenverkehrsrechtlichen Minderungsmaßnahmen lediglich die Maßnahmen M 1, M 8 und M 9 auf, da diese drei Maßnahmen im Außerortsbereich liegen und damit in den Zuständigkeitsbereich der Höheren Straßenverkehrsbehörde fallen.</p> <p>Leider setzt sich das RP Stuttgart in seiner Stellungnahme nicht mit der konkreten Lärmproblematik vor Ort auseinander, die zu den straßenverkehrsrechtlichen Lärminderungsmaßnahmen führt und gibt – mit der Begründung, es lägen keine konkreten Lärmwerte vor – nur eine pauschale Stellungnahme ab, obwohl aus den Abbildungen die Beurteilungspegel ablesbar sind und im Berichtsteil eine detaillierte Einordnung der Lärmsituation nach den Vorgaben des Kooperationserlasses erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>prüfen sind. Dabei sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationserlasses zu beachten.</p> <p>Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (LärmschutzRichtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen –Ausgabe 2019- RLS-19 erfolgen.</p> <p>Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sprechen müssen. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB (A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit, etc.) als unverhältnismäßig erscheint.</p> <p>Bei Lärmpegeln welche die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten – ab 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts - muss die Lärmsituation abwägungsgerecht gelöst werden.</p> <p>Je geringer die Lärmwerte sind, umso mehr ist auch die Frage von Bedeutung, ob die Lärmbeeinträchtigungen jenseits dessen liegen, was als „ortsüblich“ hingenommen</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>werden muss. Maßstab für diese Bewertung können insbesondere eine bedeutende Zunahme der Verkehrsmenge oder besondere Beeinträchtigungen durch eine bestimmte Verkehrsart sein.</p> <p>Im Zuge des Ermessens sind u.a. folgende maßgeblichen Aspekte im Einzelfall zu prüfen:</p> <p>Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Verkehrsbedeutung der Straße, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, konkret anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (nur in Bereichen mit Überschreitungen von Grenzwerten für Luftschadstoffe), Akzeptanz der Maßnahme beim Verkehrsteilnehmer (Erkenntnisse zur V 85).</p> <p>Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan (LAP) festgelegt wurde und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Der fachrechtliche Ermessensspielraum der Behörde wird durch die Lärmaktionsplanung der Kommune überlagert (VGH Baden-Württemberg, 10 S 2449/17, Rn. 28). Dies gilt aber nur, sofern die Kommune zur Aufstellung eines LAP verpflichtet ist, nicht hingegen, wenn der LAP freiwillig aufgestellt wird. Gemeinde- und Kreisstraßen sind daher grundsätzlich nicht von einer Bindungswirkung erfasst, es sei denn die</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Verkehrsmenge liegt über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr.</p> <p>Die Entscheidung über vorliegende straßenverkehrsrechtliche Anordnung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde und ist dort im Einzelfallverfahren zu beantragen. Der Zustimmungsvorbehalt beim Regierungspräsidium Stuttgart bleibt auf Strecken außerorts weiterhin bestehen. Die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird sich an den dargestellten Kriterien orientieren. Da bislang keine Lärmwerte vorliegen, kann nur eine pauschale Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster). Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmarmen Straßenbelag, Ortsumfahrung) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.</p> <p>Bauliche Maßnahme:</p> <p><i>M 2: L 1035 – Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages zwischen Willsbach und Affaltrach,</i></p> <p><i>M 4: L 1035 (Affaltracher Straße) – Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages,</i></p>	<p>Zu Bauliche Maßnahmen:</p> <p>Leider setzt sich die Straßenbauverwaltung in ihrer Stellungnahme nicht mit der konkreten Lärmproblematik vor Ort auseinander, die zu den vorgeschlagenen straßenbaulichen Lärminderungsmaßnahmen führt. Obwohl im Berichtsteil zu jeder Maßnahme eine detaillierte Einordnung</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p><i>M 7: B 39 - Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages in der Ortsdurchfahrt von Willsbach (Abschnitt Weisenberger Straße – Löwensteiner Straße),</i></p> <p><i>M 9a: B 39 Willsbach – Ellhofen - Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages von der Ortstafel Ri. Ellhofen bis auf Höhe der Realschule</i></p> <p>Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen anstehen.</p> <p>Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.</p> <p>Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Landesstraßen 2020 und Bundesstraßen 2019 sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.</p> <p>Die nächste ZEB (Zustandserfassung und -bewertung) für die Landesstraßen in Baden-Württemberg ist für 2024 und für Bundesstraßen in Baden-Württemberg für 2023 vorgesehen. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Aktualisierung des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg geplant.</p>	<p>der Lärmsituation nach den Vorgaben des Kooperationserlasses erfolgt und sich daraus bspw. bei den Maßnahmen 7 und 9a eine unmittelbare Verpflichtung für die Straßenbauverwaltung zur Lösung der Lärmproblematik ergibt, enthält die Stellungnahme stattdessen – wie leider bei allen Stellungnahmen der Straßenbauverwaltung zu kommunalen Lärmaktionsplänen – lediglich einen allgemeinen Verweis auf die kommenden Zustandsbewertungen des Bundes- und Landesstraßennetzes und einer darauffolgenden Entscheidung über die Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelags.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Sollten die genannten Streckenabschnitte im kommenden Erhaltungsprogramm enthalten sein, erfolgt eine zustandsgerechte Instandsetzungsmaßnahme mit der Überprüfung eines möglichen Einsatzes von lärmabsorbierenden Belags innerhalb der Laufzeit des Programms.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
2	<p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</p> <p>Schreiben vom 21.05.2024</p>	<p>In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Kenntnisnahme
3	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken</p> <p>Schreiben vom 22.04.2024</p>	<p>wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir zu folgender Einschätzung:</p> <p>Als Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung beim Straßenverkehr werden - über die bestehenden und noch nicht realisierten Maßnahmen aus dem gültigen Lärmaktionsplan hinaus - in weiteren Abschnitten der B 39 und L 1035 Tempobeschränkungen und der Einbau von lärmminderndem Fahrbelag empfohlen. Die betroffenen Straßenzüge gehören zum regional bedeutsamen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1 G (1)). Entsprechend ihrer Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktionen für die Verbindung und Erreichbarkeit zentraler Orte ist eine angemessene Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Nach unserer Einschätzung ist diese durch die vorgeschlagenen Maß-</p>	Kenntnisnahme

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>nahmen nicht erheblich eingeschränkt.</p> <p>Weitere regionalplanerische Festlegungen im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind nicht betroffen.</p>	
3	<p>Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr - Mail vom 27.06.2024</p>	<p>es bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Lärmaktionsplan Obersulm 2. Überprüfung</p>	Kenntnisnahme
4	<p>Landratsamt Heilbronn Fachbereich Straßen und Verkehr, Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 10.06.2024</p>	<p>I. Allgemeine Hinweise:</p> <p>Die Aufstellung des LAP erfolgt aufgrund von § 47 d BImSchG, der keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen darstellt. Die Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, so ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet.</p> <p>Werden im Lärmaktionsplan auf freiwilliger Basis weitere Straßen einbezogen, die nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße fallen, obliegt die Entscheidung über</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>die im LAP aufgenommenen Maßnahmen der zuständigen Verkehrsbehörde.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde sind bei nicht kartierungspflichtigen Straßen durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden, können sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung aber zu Eigen machen.</p> <p>Grundsätzlich sind die Fachbehörden nach wie vor an die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden, was auch vom VGH in seiner Urteilsbegründung bestätigt wird. In Baden-Württemberg wurden mit dem sog. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung weitere, für die Landesbehörden verbindliche, ermessenslenkende Festlegungen erlassen. Der Kooperationserlass wurde seit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans im Jahr 2021 überarbeitet und mit Schreiben vom 08.02.2023 den Kommunen bekanntgegeben.</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bei der Beurteilung, ob eine Gefahrenlage gegeben ist, orientiert sich der VGH an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV). Außerdem stellen die in den Lärmschutzrichtlinien StV genannten Kriterien eine Orientierungshilfe dar und sind in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend</p>	

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>zu bewerten.</p> <p>Zu einer fachrechtlichen Prüfung und rechtsfehlerfreien Ermessensausübung sind besonders folgende Kriterien zur Beurteilung heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ RLS 19-Werte (die die LUBW für kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung stellen wird) gebäudescharf ➤ Bewertung von Verdrängungseffekten ➤ anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmmin- derung ➤ mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung ➤ die Belange des fließenden Verkehrs/ Leistungsfähigkeit ➤ Auswirkungen auf den ÖPNV ➤ Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr ➤ Anpassungsbedarf von Lichtsignalanlagen ➤ Prüfung ob die Anordnung von Tempo 40 oder Tempo 30 nur nachts zielführend ist. <p>Für den Eintritt der Bindungswirkung muss der LAP hinrei- chend bestimmte Festlegungen enthalten.</p> <p>Bei der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maß- nahmen eines Lärmaktionsplans prüft die zuständige Ver- kehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde.</p> <p>Hierzu bitten wir noch folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <p>Tabellarische Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Lärmpegel nach RLS 19 Tag und Nacht gebäudescharf nach Haus-Nr sortiert; Berechnung unter 	<p>Zu „I. Allgemeine Hinweise“:</p> <p>Mit der konkreten Antragstellung einer im Lärmaktionsplan festgesetzten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme wird die angeforderte „tabellarische Übersicht“ übergeben.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Berücksichtigung bereits vorhandener Fahrbahnbelagssanierungen (möglichst nach Maßnahmen getrennt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anzahl der Bewohner je Gebäude ➤ Übersicht über die Minderungswirkung bei Umsetzung der Maßnahme ➤ Kriterien und Ergebnis der Maßnahmenabwägung aus dem Lärmaktionsplan. <p>In der Anlage 3.1 sind die Beurteilungspegel nach RLS 19 für den Tageszeitraum und in der Anlage 3.2 für den Nachtzeitraum jeweils in einer Karte dargestellt. Es wäre hilfreich, wenn der Standort der Ortstafeln in den Lärmkarten gekennzeichnet ist.</p> <p>Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart.</p> <p>II. Bewertung der einzelnen Maßnahmen:</p> <p>Für alle Maßnahmen ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Erhebung des Verkehrsaufkommens wurden die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt. • Lärmberechnung ist nach derzeit gültigen Berechnungsverfahren (RLS-19) erfolgt. • Die Auswirkungen auf den ÖPNV sind nach Stellungnahme des ÖPNV erneut zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. In der Abwägung muss berücksichtigt werden, ob im Verlauf der Linienführung weitere Geschwindigkeits-reduzie- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die ungefähren Standorte der Ortstafeln werden in den Lärmkarten des Abschlussberichts gekennzeichnet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „II. Bewertung der einzelnen Maßnahmen“:</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereichs Mobilität und Nahverkehr beim LRA Heilbronn beinhaltet Aussagen bezüglich der Maßnahmen 5 und 8 bzw. 8a (siehe Abwägung lfd. Nr. 5). Diese Aussagen werden geprüft.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung der Aussagen bezüglich der Auswirkungen der Lärminderungsmaßnahmen auf den ÖPNV fließt in die weitere Abwägung ein.</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>rungen geplant sind, die in der Summe dann negative Auswirkungen auf den ÖPNV haben. Nur in der Gesamtbetrachtung aller geplanten Geschwindigkeitsbegrenzungen kann eine Prüfung erfolgen, ob und auf welchem Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung verhältnismäßig und umsetzbar ist. Zu Bedenken ist, dass längere Fahrzeiten in der Summe negative Auswirkungen auf die Taktung haben kann und sich somit die Qualität des ÖPNV verschlechtern kann.</p> <p>Maßnahme M1:</p> <p>L 1035 Abschnitt zwischen Willsbach und Affaltrach außerhalb Einführung von Tempo 50 ganztags (Streckenlänge: ca. 270 m).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt bei 8.593 Fahrzeugen. ➤ Die Geschwindigkeit ist zwischen der OT Willsbach und dem Gebäude Meisenbergstraße 75 bereits auf 50 km/h reduziert. Dennoch sind dort nachts 6 Gebäude von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen. In dem Abschnitt, der noch nicht auf 50 km /h reduziert ist, sondern 70 km /h schnell gefahren werden darf, sind weitere 6 Gebäude von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen, lediglich bei den Gebäuden Meisenbergstr.71 und 73 liegt die Belastung leicht darüber. ➤ Um die Betroffenheit genauer zu beurteilen sind noch die Lärmberechnungen (ungerundet) je Gebäude mit Bewohnerzahl vorzulegen. ➤ Außerdem ist die Minderungswirkung darzulegen. 	<p>Zu „Maßnahme M 1“:</p> <p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ob die Anordnung verhältnismäßig ist, muss auch abhängig von der Anzahl der betroffenen Bewohner und der genauen Lärmwerte geprüft werden. ➤ In einer Gesamtbetrachtung ist zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Summe aller Maßnahmen im Hinblick auf den ÖPNV verhältnismäßig ist. ➤ Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen. ➤ Da die Strecke außerorts liegt ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart einzuholen. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärm mindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. <p>Maßnahme M2:</p> <p>L 1035 - Einbau lärm mindernder Fahrbahnbelag zwischen Willsbach und Affaltrach</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. ➤ Der Abschnitt liegt außerorts. Grundsätzlich wäre dann die Geschwindigkeit von 70 km/h zu Grunde zu legen, die vor der Anordnung von Tempo 50 auf einem Teilabschnitt der Strecke galt. <p>Maßnahme M3:</p>	<p>Zu „Maßnahme M 2“:</p> <p>Sofern die frühere Anordnung von Tempo 50 auf einem Teilabschnitt der freien Strecke unter einem Vorbehalt erfolgte, wird bei einer Neuberechnung aufgrund des geplanten Einbaus eines lärm mindernden Belags auf der gesamten Strecke wieder Tempo 70 angenommen. Ansonsten wird von der derzeitigen Situation ausgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Maßnahme M 3“:</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>L 1035 - Einbau lärmindernder Fahrbahnbelag zwischen Marktstraße und Brückenstraße;</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ In diesem Teilabschnitt gilt bereits aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. ➤ Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. <p>Maßnahme M4:</p> <p>L 1035 - Einbau lärmindernder Fahrbahnbelag auf der Affaltracher Straße;</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ In der Affaltracher Straße gilt bereits aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. ➤ Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. <p>Maßnahme M5:</p> <p>L 1035 Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 0- 24 Uhr im Abschnitt Marktstraße – Brückenstraße - Affaltracher Straße; (Streckenlänge: ca. 835 m).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich der Marktstraße bei 11.819 Fahrzeugen und am Ortsende Willsbach bei 8.593 Fahrzeugen. 	<p>Sofern die frühere Anordnung von Tempo 30 unter einem Vorbehalt erfolgte, wird bei einer Neuberechnung aufgrund des geplanten Einbaus eines lärmindernden Belags auf der gesamten Strecke wieder Tempo 50 angenommen. Ansonsten wird von der derzeitigen Situation ausgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Maßnahme M 4“:</p> <p>Sofern die frühere Anordnung von Tempo 30 unter einem Vorbehalt erfolgte, wird bei einer Neuberechnung aufgrund des geplanten Einbaus eines lärmindernden Belags auf der gesamten Strecke wieder Tempo 50 angenommen. Ansonsten wird von der derzeitigen Situation ausgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Maßnahme M 5“:</p> <p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es sind 45 Wohngebäude tagsüber von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen, an 6 Gebäuden werden Lärmbelastungen von mind. 70 dB(A) erreicht. Die Anzahl der betroffenen Personen ist somit groß. ➤ In einer Gesamtbetrachtung ist zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung hier z.B. im Hinblick auf den ÖPNV verhältnismäßig ist. ➤ Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. <p>Maßnahme M6:</p> <p>B 39 Löwensteiner Straße - Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 0-24 Uhr bis zur Ortstafel Richtung Löwenstein (Streckenlänge ca. 360 m), mindestens aber bis Einmündung Robert-Bosch-Straße (Streckenlänge 210 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich der Ortsmitte bei 11.449 Fahrzeugen. ➤ In der Löwensteiner Straße gilt bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bis zur Einmündung Heerweg. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem 	<p>Zu „Maßnahme M 6“:</p> <p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Uhr (außerorts / Streckenlänge ca. 450 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich Breitäcker bei 8.623 Fahrzeugen. ➤ Die Anzahl der Gebäude, die von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen sind, ist bezogen auf den langen Streckenabschnitt sehr gering. ➤ Entlang der betroffenen Gebäude verläuft nicht nur die B 39 –Löwensteiner Straße -, sondern parallel auch die Gemeindestraße – Löwensteiner Straße. ➤ Ob durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 39 die notwendige Minderungswirkung erzielt werden kann, ist fraglich. ➤ Der Verkehr im Kreuzungsbereich ist durch LSA geregelt. ➤ Die LSA ist rund um die Uhr in Betrieb. Die Kreuzung war ehemals Unfallschwerpunkt. Zur Absicherung der Gefahrenlage wurde die LSA installiert. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfordert eine Überprüfung der Schutzzeiten der LSA. Immer wenn an den Zwischenzeiten und Phasenübergängen etwas geändert wird, bedarf dies einer kompletten Programmüberarbeitung, wofür ggf. Planungsgelder vom RP freigegeben werden müssen. ➤ Da sich die Zwischenzeiten bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung verlängern geht eine Anpassung zu Lasten der Leistungsfähigkeit. ➤ Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist, 	<p>der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Eine Geschwindigkeitsbegrenzung führt nicht zwangsläufig zu einer Verlängerung der Zwischenzeiten an einer Lichtsignalanlage, wie von der Straßenverkehrsbehörde behauptet. Die Zwischenzeit zwischen zwei Signalphasen setzt sich nach dem technischen Regelwerk der RiLSA aus Übergangszeit + Räumzeit – Einfahrzeit zusammen. Die Übergangszeit ist im Regelwerk geschwindigkeitsunabhängig fest definiert. Die Räumgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen ist mit 36 km/h bzw. 25 km/h angesetzt. Die bei der Zwischenzeitermittlung anzusetzende Einfahrtgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen beträgt 40 km/h. Da sich somit weder die Räum- noch die Einfahrzeit bei einer Beschränkung von „Tempo 70 auf Tempo 50“ verändern, kann sich auch die Zwischenzeit nicht ändern und es kommt somit zu keiner Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Knotens.</p> <p>Die Aussagen der Straßenverkehrsbehörde bezüglich der angeblich erhöhten Schallemissionen wegen der getriebebedingten „geräuschintensiveren Betriebsweise“ bzw. der zu erwartenden „aggressiven Fahrweise am Knoten“ sind nicht zuletzt durch eine Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2016 („Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen“) eindeutig widerlegt worden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>da die Betroffenheit gering ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auch der Lärm dürfte eher nicht sinken, weil die Schaltstufen der Getriebe dann Einstellungen mit geräuschintensiverer Betriebsweise bedingen und LSA-bedingte Anfahr- und Bremsgeräusche ohnehin weiter auftreten werden. ➤ Es ist auch mit einer aggressiven Fahrweise am Knoten durch „genervte“ Fahrer zu rechnen, was weder der Verkehrssicherheit noch der Lärmreduzierung förderlich sein dürfte. Insbesondere das eine Gebäude, das nachts Lärmwerten über 60 dB(A) ausgesetzt ist, liegt im Nahbereich der LSA und würde allenfalls rechnerisch eine Entlastung spüren. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (z.B. ÖPNV) allenfalls zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. ➤ Da die Strecke außerorts liegt ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart notwendig. <p>Maßnahme 8a</p> <p>B 39 – Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich der Löwensteiner Straße, von der Ortstafel bis zur Kreuzung B 39/Neuhausstraße/ Breitäcker von 22-6 Uhr (außerorts / Streckenlänge ca. 450 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gelten die unter M 8 gemachten Ausführungen. 	<p>Zu „Maßnahme M 8a“: Siehe Aussagen zu Maßnahme M 8. Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Maßnahme M 9“:</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Maßnahme M9:</p> <p>B 39 Willsbach -Ellhofen– Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zwischen der Ortstafel Richtung Ellhofen und der Realschule von 0-24 Uhr (außerorts/ ca. 310 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich zwischen Ellhofen und Willsbach bei 13.185 Fahrzeugen. ➤ Derzeit gilt auf dem Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h. ➤ Grundsätzlich sind straßenbauliche Maßnahmen vorrangig durchzuführen. Eventuell könnte hier eine deutliche Verbesserung durch Lärmschutzfenster, einen lärmmindernden Straßenbelag (Maßnahme 9a) oder durch eine Lärmschutzwand erreicht werden. ➤ Eine Verpflichtung zur Anordnung von Maßnahmen besteht nur bei deutlichen Betroffenheiten. Eine Einschätzung hierzu kann erst nach Vorlage der gebäudescharfen Berechnungen und Angaben zu den Bewohnern abgegeben werden. ➤ Für die Schule wäre bei entsprechend hohen Werten eine Geschwindigkeitsbegrenzung tagsüber ausreichend. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (z.B. ÖPNV) allenfalls zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine 	<p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.</p> <p>Maßnahme M9a:</p> <p>B 39 Willsbach Ellhofen – Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags auf der B 39 zwischen der Ortstafel Richtung Ellhofen und der Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich sind straßenbauliche Maßnahmen vorrangig durchzuführen. Eventuell könnte hier eine deutliche Verbesserung durch Lärmschutzfenster, einen lärmindernden Straßenbelag (Maßnahme 9a) oder durch eine Lärmschutzwand erreicht werden. ➤ Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. <p>Maßnahme M10</p> <p>L 1035 Abschnitt Willsbacher Straße – Am Ordensschloss bis zur Einmündung der Eschenauer Straße - Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h von 0-24 Uhr (ca. 825 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es handelt sich nicht um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich zwischen Willsbach und Affaltrach entsprechend den Angaben im LAP an der Zählstelle bei 8.593 Fahrzeugen und nimmt in Richtung Eschenau deutlich ab. ➤ Laut Straßenverkehrszählung 2021 liegen für die Zählstellen-Nr. 68221206 auf Höhe Meisenbergstraße 71 von B39/L1035 Willsbach nach L1035/K2123 Eschenau 	<p>Zu „Maßnahme M 9a“:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu „Maßnahme M 10“:</p> <p>Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>folgende Daten vor:</p> <p>DTV KFZ 7.927</p> <p>DTV SV 109</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es sind viele Gebäude von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen. Nachts ist die Lärmbelastung besonders hoch. ➤ Da die Strecke relativ lang ist und sich die Fahrzeiten des ÖPNV enorm verlängern (nach dem Kooperationserlass wird eine Fahrzeitverlängerung von bis zu 30 Sekunden als unkritisch bewertet) sollte geprüft werden, ob eine Begrenzung nachts eine sinnvolle Alternative darstellt. ➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (z.B. ÖPNV) allenfalls zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. 	
5	<p>Landratsamt Heilbronn Fachbereich Mobilität und Nahverkehr</p> <p>Mail vom 13.06.2024</p>	<p>Zur 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Obersulm soll von Amt 31 (Mobilität und Nahverkehr) Stellung genommen werden. Dazu haben wir Rückmeldungen vom Betreiber des Busverkehrs im Linienbündel Löwensteiner Berge / Sulmtal eingeholt.</p> <p>Vom Maßnahmenbereich Nr.5 Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der L 1035, Abschnitt Marktstraße – Brückenstraße – Affaltracher Straße im Zeitraum 0-24 Uhr ist die Buslinie 636 be-</p>	<p>Zu Maßnahme M 5:</p> <p>Die Linie 636 fährt vom Bahnhof Willsbach bis nach Lichtenstern und zurück. Dabei befährt sie von den hier maßgebenden Straßenabschnitten des Lärmaktionsplans lediglich die Affaltracher Straße zwischen dem Kreisverkehr mit der</p>

2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN OBERSULM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>treffen. Auf der Linie 636 sind die Zeiten zur Stadtbahn derzeit schon oft knapp, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit herab gesetzt wird auf Tempo 30 km/h wird die Situation noch verschärft.</p> <p>Unser Vorschlag wäre ein Parkverbot auf dieser Strecke. (zumindest in der Raiffeisenstraße)</p> <p>Wenn zwischen Neuhaus und Ortseingang Willsbach Tempo 50 kommt, wäre unser Vorschlag, die Haltestelle Breitäcker an die B.39 zu verlegen, da der Weg über die Löwensteiner Str. (Ampel, parkende Autos, schwierige Ausfahrt bei der Markthalle) sehr zeitaufwändig für den Bus ist. Häufig hat die Bedienung dieser Haltestelle zur Folge, dass die Stadtbahn nicht mehr erreicht wird, zumal ab der Esso-Tankstelle auch seit geraumer Zeit Tempo 30 gilt.</p>	<p>Brückenstraße bzw. Raiffeisenstraße und der Einmündung der Weiler Straße. Die zu erwartende Fahrzeitverlängerung beträgt rechnerisch 28 Sekunden Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung besteht kein gravierendes Problem mit parkenden Fahrzeugen auf dem genannten Teilabschnitt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu Maßnahme M 8 bzw. 8a:</p> <p>Die angesprochene Problematik für den Linienbus betrifft die parallel zur B 39 verlaufende Erschließungsstraße und wird durch die geplante Lärminderungsmaßnahme weder verursacht noch verschlechtert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6	<p>Gemeinde Lehrensteinsfeld</p> <p>Mail vom 17.06.2024</p>	<p>Danke für die Beteiligung mit Schreiben vom 15. Mai 2024.</p> <p>Wir haben nichts gegen die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>